

**Nr.: BV-150/2021**

**Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.09.2021

Justizariat  
Prey, Bettina  
Tel.: 421 91146

**Beschlussvorlage**

Nummer BV-150/2021

**Betreff:**

Freigabe von Mitteln aus dem Ortschaftsbudget Kropstädt 2022 für Kleinstreparaturen

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>	<b>09.11.2021</b>	<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat Kropstädt beschließt, bis zu 400 Euro aus dem Ortschaftsbudget 2022 für Kleinstreparaturen zu verwenden.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**ERGEBNISPLANUNG**

<b>Teilhaushalt</b>	65 Gebäudemanagement	
<b>Produkt</b>	111703	Hochbau
<b>Konten</b>	Aufwandskonto	521162 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Kropstädt
	Ertragskonto	-

Haushaltsjahr 2022			Mittelfristige Ergebnisplanung				
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag		
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	400	veranschlagt		2023		2023	
				2024		2024	
Bedarf	400	Bedarf		2025		2025	

**Begründung:**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg (HauptS WB) wurde dem Ortschaftsrat im Rahmen des Haushaltsplanes 2022 ein Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben bereitgestellt. Zu den Aufgaben des Ortschaftsrates gehört gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 der HauptS WB die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, mit Ausnahme der Gemeindestraßen, und gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 der HauptS WB die Pflege des Ortsbildes.

In der Ortschaft existieren öffentliche Einrichtungen, die nur für die Ortschaft bedeutend sind. Kleinere Reparaturen oder Mängel lassen sich durch die Beauftragung vor Ort schneller und kostensparender beheben. Dabei handelt es sich um Bagatellschäden oder Kleinstreparaturen (Leuchtmittel, Türklinken, u. a.). Durch die öffentliche Nutzung der Einrichtungen sind gesetzliche Vorschriften zum Unfallschutz einzuhalten. Auftretende Schäden müssen aus Sicherheitsgründen sofort beseitigt werden. Gleiches gilt für die zur Verschönerung des Ortsbildes aufgestellten Blumenkübel, Sitzgelegenheiten u. ä. Der Ortsbürgermeister ist, nach Abstimmung mit der Stadtverwaltung, zur Auftragserteilung berechtigt. Ausgenommen davon sind Investitionen. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit der Maßnahmen ist somit hinreichend begründet.

II. Beschlussgegenstand

Für Kleinstreparaturen der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen und Objekte zur Gestaltung des Ortsbildes werden bis zu 400 Euro aus dem Ortschaftsbudget 2022 verwendet.